

Präambel

Das "Ruth Cohn Institut für TZI - Dreieckland e.V." wird gegründet, um die Themenzentrierte Interaktion (TZI), wie sie von Ruth C. Cohn seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden ist, zu vertreten und zu fördern. Der Verein ist Mitglied bei RCI-international, dem Dachverband, welcher Inhaber der Rechte zur Nutzung und Betreuung der Lehrmethodik-, der Namens- und der Markenrechte an der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth C. Cohn ist.

Die TZI ist ein professionelles Handlungskonzept, das auf effektives Lernen und Arbeiten abzielt - in allen Situationen und Handlungsfeldern, in denen es auf Kommunikation entscheidend ankommt. Unter Anderen sind dies:

- Arbeit mit Gruppen und Teams
- Unternehmens- und Mitarbeiterführung
- Nachwuchs- und Führungskräfteentwicklung
- Lehren und Lernen in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung
- Tätigkeit im Handlungsfeld Sozialer Arbeit
- Supervision, Beratung, Coaching, Training.

Darüber hinaus wirkt TZI als Anleitung für die persönliche Lebensgestaltung und fördert die Persönlichkeitsbildung.

Die TZI beruht auf humanistischen Werten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen "Ruth Cohn Institut für TZI – Dreieckland (RCI -Dreieckland)". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der TZI nach Ruth C. Cohn und die Förderung von Toleranz und internationaler Verständigung.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

- Veranstaltung von Kursen und anderen Angeboten zur Aus- und Fortbildung in der TZI
- Unterstützung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern bei der Anwendung von TZI
- Zusammenarbeit mit dem Dachverband "Ruth Cohn Institute for TCI - international" (RCI-international) und dessen Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Fachkräften
- Weiterentwicklung der TZI in Theorie und Praxis
- Allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im RCI-Dreyeckland kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung. Diese kann auch per Mail erklärt werden. Bei Ablehnung kann der Antragsteller den Antrag erneut bei der Mitgliederversammlung stellen.
3. Ordentliche Mitglieder haben die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit zweimonatiger Frist möglich. Den Ausschluss kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Das Mitglied muss vor dem Ausschluss gehört werden. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Weitere Beschlussanträge müssen 1 Woche nach Zugang der Einladung dem Vorstand schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden muss.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - Beschluss über Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Ausbildungsausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis den/ die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende Vorsitzende(n), die den Verein je einzeln vertreten. Weiter bestimmt er die Vertretung des Vereins bei RCI-international.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordert.

4. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Satzung.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- den Haushaltsplan vorzubereiten sowie
- für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung sowie Rechnungsführung zu sorgen
- einen Ausbildungsausschuss einzurichten, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8 Der Ausbildungsausschuss

1. Der Ausbildungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Lehrbeauftragte, Diplomierte und Ausbildungskandidat(inn)en sollen mit jeweils mindestens einer Person vertreten sein.

2. Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

3. Der Ausbildungsausschuss nimmt die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung in TZI in RCI-Dreyeckland nach den Ausbildungsrichtlinien des RCI-international wahr.

Dies sind insbesondere:

- Information über die Ausbildung in Themenzentrierter Interaktion
- Beratung und Begleitung der Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten
Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungskursen
- Anerkennung von Kursnachweisen und Lizenzierung von TZI-Kursen anderer Träger
- Erteilung der Zulassung zum Zertifikatsworkshop (ZWS)
Entscheidung über Diplomanträge und Erteilung der Zulassung zum Diplomworkshop (DWS).
- Die Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

4. Gegen Entscheidungen des Ausbildungsausschusses kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand beruft bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss. Sollte es zu keiner Einigung kommen, kann Einspruch beim Ressort Ausbildung von RCI-international, dann bei der Schlichtungsstelle des RCI-international eingelegt werden.

§ 9 Lehrkollegium (regionale Graduiertenkonferenz)

1. Graduierte Mitglieder, die einen Lehrvertrag mit dem RCI-international abgeschlossen haben, bilden das regionale Lehrkollegium des RCI-Dreyeckland. Das Lehrkollegium besteht aus den Lehrbeauftragten des RCI-international, die Mitglieder im RCI-Dreyeckland sind.

2. Das Lehrkollegium wählt eine/n Sprecher/in. Es trifft sich mindestens zweimal jährlich. Seine Aufgaben sind:

- die Ausbildung in der TZI zu gewährleisten und weiter zu entwickeln
- das regionale Ausbildungsangebot zu koordinieren
- den kollegialen Austausch der Graduierten zu sichern.

§ 10 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten von Mitgliedern werden in der zentralen Datenbank des RCI-international und seiner Mitgliedsvereine gespeichert und werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Sie werden im Rahmen der Vereinsaktivitäten verwendet. Darüber hinaus werden sie von RCI-international im Sinne von Ziel und Zweck des Vereins – der Aus- und Fortbildung in der TZI - genutzt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Ruth Cohn Institute for TCI-international, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.